

Landeshaus
Umweltausschuss
Frau Petra Tschanter
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist sehr zu begrüßen, dass Sie die längst überfällige Überarbeitung des Wassergesetzes in Angriff genommen haben. Leider greift Ihr Entwurf viel zu kurz und übersieht dabei bereits den wichtigsten Punkt, die Festlegung des Geltungsbereichs, der im Gesetz falsch angegeben und damit rechtlich angreifbar ist. Neben den in der Drucksache 18/3851 vorgeschlagenen Änderungen, die begrüßt werden, sind drei weitere Änderungen notwendig.

Bisher: WasG_SH § 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Gewässer, die in § 1 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bezeichnet sind, und für das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser.

§ 1 WHG bestimmt jedoch den Zweck, nicht den Geltungsbereich. Dieser ist in WHG § 2 geregelt.

Neu: WasG_SH § 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für folgende Gewässer:

1. oberirdische Gewässer,
2. Küstengewässer,
3. Grundwasser, unabhängig vom Gehalt an löslichen Bestandteilen, und für das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser.

Es gilt auch für Teile dieser Gewässer.

Begründung: Der Geltungsbereich muss ordnungsgemäß angegeben werden, da das Gesetz sonst rechtlich angreifbar ist. Der Geltungsbereich sollte im Gesetz ausformuliert sein, da offensichtlich niemand sich die Mühe macht, den Geltungsbereich im WHG nachzulesen, da sonst dieser Fehler schon längst aufgefallen und behoben worden wäre. In Verantwortung für künftige Generationen müssen auch die Gewässer unter den Schutz des Was_SH gestellt werden, die bisher noch nicht genutzt werden, aber in Zukunft genutzt werden könnten.

§ 79 Nutzungsbeschränkungen

Die im Gesetz aufgeführten Nutzungsbeschränkungen sind als Abs. 1 zu kennzeichnen und es sollte ein Abs. 2 eingeführt werden:

(2) Die untere Küstenschutzbehörde kann zur Sicherung und Erhaltung der Küste jegliche Maßnahme untersagen, die zu einer Absenkung oder Hebung des Deichvorlandes, der Deiche,

Steilküsten, Dünen oder Sandwälle führen könnte. Gleiches gilt für alle Maßnahmen, die einen Austritt von Flüssigkeiten von mindestens 10 m³ im Küstenbereich zur Folge haben könnten. Für alle Maßnahmen in industriellem Maßstab, die derartige Folgen zeitigen könnten, ist stets eine UVP verpflichtend durchzuführen. Alle Maßnahmen, die zu Bodenhebungen oder -senkungen bzw. zu Flüssigkeitsaustritten von über 10 m³ führen und die sich in den Risikogebieten gemäß § 73 Absatz 1 WHG auswirken könnten, sind untersagt.

Begründung: Industrielle Einwirkungen können erhebliche Einwirkungen auf den Küstenschutz haben. So kennen wir aus der Nordsee aktuelle Beispiele von Bodensenkungen von 15 Metern durch Erdöl- und Erdgasförderung oder das Verpressen von Prozessflüssigkeiten. Derartige negative Einflüsse stellen eine erhebliche Gefahr für den Küstenschutz dar. Bei allen Eingriffen in den Untergrund handelt es sich um geologische Prozesse, die sich oft erst nach Jahrzehnten oder Jahrhunderten auswirken können, dann jedoch nicht mehr zu stoppen sind und viele Jahre oder Jahrzehnte nachwirken können. So hat sich die Salzwasserverpressung durch die Firma K + S erst nach rund 80 Jahren bemerkbar gemacht, jetzt aber in Entfernungen von rund 10 km zu erheblichen negativen Auswirkungen auf Grundwasser und große Gebiete, einschließlich der Ausbildung mehrerer Hektar an Salzwiesen geführt.

WasG_SH § 7

Erdaufschlüsse (abweichend von den §§ 8, 9 und 12 WHG, zu § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG)

2. Nach § 7 Absatz 1 werden die folgenden Absätze eingefügt:

"(2) Unbeschadet der §§ 8 und 9 des Wasserhaushaltsgesetzes ist eine Erlaubnis der unteren Wasserbehörde erforderlich, wenn

1. zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme Gesteine unter hydraulischem Druck aufgebrochen werden sollen,
2. wenn flüssige Stoffe untertägig eingebracht werden sollen oder
3. Bohrungen in einen oder mehrere Grundwasserleiter eindringen oder diese durchstoßen sollen.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn eine Verunreinigung oder nachteilige quantitative Veränderung von Gewässern nicht auszuschließen ist oder wenn andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

(3) Wer Erdarbeiten oder Bohrungen vornimmt, ist für dadurch verursachte nachteilige qualitative und quantitative Veränderungen eines Gewässers sowie dadurch verursachte Schäden verantwortlich.

(4) Die Wasserbehörde hat die Arbeiten zu untersagen und die Einstellung begonnener Arbeiten anzuordnen, wenn eine Verunreinigung oder nachteilige quantitative Veränderung von Gewässern zu besorgen oder eingetreten ist und die Schäden nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen verhütet, beseitigt oder ausgeglichen werden können. Die Wasserbehörde kann die Wiederherstellung des Schleswig-Holsteinischer Landtag - 18. Wahlperiode früheren Zustands verlangen, wenn Rücksichten auf den Wasserhaushalt dies erfordern.

(5) Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser haben der Vorhabenträger sowie der mit den Arbeiten Beauftragte der Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind einstweilen einzustellen. Die Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen.

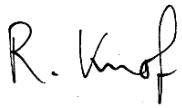
(6) Die Kosten der Überwachung fallen dem Vorhabenträger zur Last."

3. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 7.

Begründung: Die Bundesgesetzgebung zum Themenbereich Fracking ist seit Jahren zum Stocken gekommen. Da zu den bekannten Problemen dieser Risikotechnologie inzwischen auch weitere Gefahren, wie Luftverschmutzung, erhöhte Raten an Krebserkrankungen und Erdbeben

nachgewiesen wurden, hat die Beratung zu den in den Anhörungen gesammelten Stellungnahmen faktisch noch nicht begonnen. Hinzu kommt das jetzt bundesweit erkannte Problem der Bohrschlamm Entsorgung, wobei die Deponiekapazitäten kaum für die schon existierenden legalen und illegalen Bohrschlammdeponien aus Niedersachsen reichen dürften. In Schleswig-Holstein ist bis heute nicht annähernd bekannt, neben wie vielen der über 1100 Tiefenbohrungen der Erdölindustrie illegale Bohrschlammgruben errichtet wurden, die neben den legalen Bohrschlammgruben im Land und den missbräuchlich für Bohrschlamm genutzten Haus- und Bauschuttdeponien saniert werden müssen. Mit einer Gesetzgebung auf Bundesebene ist daher in dieser Legislaturperiode kaum noch zu rechnen. Jedenfalls ist eine Änderung des WasG_SH in dieser Hinsicht bereits überfällig und sollte nicht weiter verzögert werden. Es ist auch nicht zu erkennen, dass eine eventuelle Bundesgesetzgebung die vorgeschlagenen Änderungen unwirksam machen würde.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "R. Knopf". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.